



Ehrungsrichtlinien auf dem Gebiet des Sports der Stadt Schwäbisch Gmünd

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Schwäbisch Gmünd ehrt Sportlerinnen und Sportler sowie langjährige Vereinsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter und Vereine für besondere sportliche Leistungen bzw. für geleistete und herausragende Verdienste um den Sport. Das geleistete Engagement wird gewürdigt durch die Verleihung nachfolgender Ehrenzeichen bzw. Jubiläumsgaben:

Für besondere sportliche Leistungen wird regelmäßig verliehen die

- Sportmedaille.

Darüber hinaus werden alljährlich nachfolgende Ehrentitel vergeben:

- Sportlerin des Jahres,
- Sportler des Jahres,
- Mannschaft des Jahres.

§ 2

Sportmedaille der Stadt Schwäbisch Gmünd

- (1) Die Sportmedaille wird für besondere sportliche Leistungen verliehen, die in der Regel im Laufe des der Ehrung vorangegangenen Kalenderjahres erbracht wurden. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Veranstaltungen zum Jahreswechsel; jahresübergreifende Veranstaltungen) können auch zeitlich davor oder danach liegende Leistungen berücksichtigt werden.
- (2) Geehrt werden Einzelsportlerinnen und -sportler sowie auch Mannschaften.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung ist die Erbringung nachfolgend genannter sportlicher Resultate:
 - a. Platz 1 bei folgenden Meisterschaften
 - i. Württembergische Meisterschaft
 - ii. Baden-Württembergische Meisterschaft
 - iii. Süddeutsche Meisterschaft
 - b. Plätze 1 – 3 bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene
 - i. Deutsche Meisterschaft
 - ii. Bewerbe, die den Charakter von Bundesfinal-Wettkämpfen aufweisen
 - iii. entsprechend vergleichbare Wettkämpfe
- (4) Mannschaften, die an einem regelmäßigen Ligabetrieb oder an offiziellen Pokalwettbewerben der Sportfachverbände teilnehmen, können aufgrund ihrer sportlichen Leistung mit der Sportmedaille ausgezeichnet werden, wenn die von ihnen errungenen Platzierungen in der Liga und/oder im Pokalwettbewerb vom sportlichen Ergebnis her den unter (3) genannten Kriterien vergleichbar sind.
- (5) Ebenfalls wird die Sportmedaille an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die besondere internationale Erfolge oder Höchstleistungen erzielt haben. Die sportliche Leistung muss jedoch mindestens mit den unter (3b) genannten Ergebnissen vergleichbar sein oder sollte im Idealfall möglichst über diese hinausgehen (z. B. Nominierung zu Olympischen Spielen; herausragende Erfolge bei der „Tour-de-France“; ausgezeichnete Leistungen im Triathlon-Ironman Hawaii; besondere Erfolge bei Welt- und Europameisterschaften oder in Welt-, Europa- und Alpencups oder ähnlichen Veranstaltungen; usw.).
- (6) In besonders gelagerten Ausnahmefällen können unter Abweichung zu (3), (4) und (5) Sportlerinnen und Sportler mit der Sportmedaille ausgezeichnet werden, deren Leistung zwar nicht die genannten Kriterien erfüllt, jedoch aufgrund von besonders vorliegenden Umständen und/oder aufgrund des regionalen, nationalen oder internationalen Stellenwerts ihrer sportlichen Leistung gleichfalls als ehrungswürdig anzusehen ist.
- (7) Außerdem werden im Bereich des Schulsports die erfolgreichen Gmünder Schülerinnen und Schüler mit der Sportmedaille ausgezeichnet, wenn sie für ihre Schule folgende Ergebnisse errungen haben:
 - a. Platz 1 auf Regierungspräsidiums-Ebene „Jugend trainiert für Olympia“
 - b. Platz 1 – 3 beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
 - c. Platz 1 – 6 beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
 - d. Die Absätze (5) und (6) sind auch für den Bereich des Schulsports entsprechend zu berücksichtigen.

- (8) Unter oben genannten Voraussetzungen können nachfolgend näher bezeichnete Personen oder Mannschaften geehrt werden, die im Aktiven-, Kinder-, Jugend- (Juniorinnen/Junioren) und/oder Seniorenbereich die entsprechenden sportlichen Leistungen erbracht haben:
- a. Mitglieder und Mannschaften örtlicher Sportvereine
 - b. Schülerinnen und Schüler einer Gmünder Schule
 - c. darüber hinaus in besonders begründeten Ausnahmefällen bei herausragenden sportlichen Leistungen auch Sportlerinnen und Sportler, die die Kriterien der Ziffern a. und b. nicht erfüllen, allerdings ihre sportlichen Leistungen und ihr sportliches Auftreten in einen Zusammenhang mit der Stadt Schwäbisch Gmünd gebracht werden können, beispielsweise weil sie Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt sind oder weil sie in Gmünder Sportvereinen ihre sportliche Karriere begonnen haben, aber aus besonderen und nachvollziehbaren Gründen heraus für einen Nicht-Gmünder Verein starten oder zu einem Nicht-Gmünder Verein wechseln mussten (z. B. bessere Trainingsbedingungen, bessere Karrieremöglichkeiten, Vereinbarkeit von Schule und Sport, Umzug usw.).
- (9) Die Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern ab 16 Jahren finden im Rahmen einer festlichen Veranstaltung („Gmünder Sportlerball“) statt; in Ausnahmefällen können hier allerdings auch jüngere Personen geehrt werden (z. B. 14jährige wird nationale Meisterin bei den Aktiven usw.). Kinder und Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren werden im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung, die in der Regel an einem anderen Tag durchgeführt wird, geehrt.
- (10) Bei Mannschaftsauszeichnungen erhält jeder Sportler, der bei einer Meisterschaft mitgewirkt hat, die Auszeichnung. Soweit Ersatzleute in den beiden letzten zur Meisterschaft führenden Wettkämpfen oder Spielen teilgenommen und maßgeblich zum Erfolg beigetragen haben, erhalten in der Regel auch diese die Auszeichnung.

§ 3

Vergabe der Titel „Sportlerin des Jahres“, „Sportler des Jahres“, „Mannschaft des Jahres“

- (1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd verleiht alljährlich jeweils an eine weibliche Sportlerin, einen männlichen Sportler sowie an eine Mannschaft die Ehrentitel „Sportlerin des Jahres“, „Sportler des Jahres“ und „Mannschaft des Jahres“. Die Verleihung soll im Rahmen der Feierlichkeit stattfinden, in welcher die unter § 2 genannte Sportmedaille verliehen wird.
- (2) Das Amt für Bildung und Sport erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband Sport und den beiden Schwäbisch Gmünder Tageszeitungen eine Vorschlagsliste und benennt hierauf mehrere für die Verleihung in Betracht kommende Personen oder Mannschaften, aus denen die Titelträger über eine Abstimmung ermittelt werden sollen. Die Vorschlagsliste darf von den Abstimmungsberechtigten im Rahmen ihrer Abstimmungsentscheidung durch eigene Wahlvorschläge ergänzt werden.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind die Schwäbisch Gmünder Sportvereine, wobei jeder Verein – unabhängig von seiner Mitgliederzahl – dasselbe Stimmengewicht erhält und somit pro Verein nur eine Abstimmungsentscheidung eingereicht werden darf. Ergänzend hierzu dürfen auch die vom Amt für Bildung und Sport bestimmten und für die unter Absatz 1 Satz 2 genannte Feierlichkeit geladenen Ehrengäste teilnehmen, wobei auch hier die Ehrengäste wiederum ebenfalls nur jeweils eine Abstimmungsentscheidung einreichen dürfen. Insgesamt muss jedoch die Stimmengewichtung so vorgenommen werden, dass die Stimmen der Sportvereine zu zwei Dritteln und diejenigen der Ehrengäste zu einem Drittel für das Abstimmungsergebnis maßgebend sind.
- (4) Die Abstimmungsberechtigten können im Rahmen der Abstimmung zur „Sportlerin des Jahres“ einmal einer wählbaren Person maximal 3 Punkte und zudem einer weiteren wählbaren Person maximal 2 Punkte sowie einer zusätzlichen weiteren wählbaren Person maximal 1 Punkt vergeben. Es können jedoch auch weniger Punkte als die obigen Maximalpunktzahlen vergeben werden (allerdings keine halben oder gesplitteten Punkte wie beispielsweise 0,5, 1,25 oder 2,5 usw.; lediglich „ganze“ Punkte). Für die Wahl zum „Sportler des Jahres“ bzw. der „Mannschaft des Jahres“ gilt das Entsprechende. Abstimmungsentscheidungen, die dieser Maßgabe nicht entsprechen, sind ungültig.
- (5) Den Zeitraum, in welchem abgestimmt werden kann, legt das Amt für Bildung und Sport fest und teilt diesen zusammen mit der Vorschlagsliste den Abstimmungsberechtigten mit.